

Besondere vertragliche Bedingungen

Inhalt

- § 1 -entfällt-
- § 2 -entfällt-
- § 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 4 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers
- § 5 Rechte des Auftraggebers
- § 6 Übernahmestellen
- § 7 Entgelte/Vergütungen
- § 8 Rechnungslegung/Zahlung
- § 9 Anpassung von Entgelten und Vergütungen
- § 10 Haftung
- § 11 Sicherheiten
- § 12 Vertragsstrafen
- § 13 Behinderung und Unterbrechung der Leistung
- § 14 Beauftragung von Unterauftragnehmern
- § 15 Überwachung
- § 16 Kündigung
- § 17 Änderungskündigung
- § 18 Außerordentliche Kündigung
- § 19 Folgen der Vertragsbeendigung
- § 20 Informationspflicht
- § 21 Wegfall der Geschäftsgrundlage
- § 22 Salvatorische Klausel
- § 23 Schlussbestimmungen

§ 3

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen, gesetzlichen und gleichrangigen Vorschriften einzuhalten. Er verpflichtet sich und eventuelle Unterauftragnehmer weiterhin, die für seine Tätigkeiten und genutzten Einrichtungen notwendigen öffentlich-rechtlichen

Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Er hat stets für den einwandfreien und verkehrssicheren Zustand der eingesetzten Ausstattung, für die Ordnung in der Betriebsführung und die sachgerechte Ausführung der Leistung zu sorgen. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten sowie die Pflicht zur abfallrechtlichen Nachweisführung.

(2) Die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung unterliegt, soweit es sich um Dienstleistungen handelt, dem Werkvertragsrecht und ist als solche erfolgsbezogen. Ist die vorgesehene Anlage für die Verwertung des Altpapiers vorübergehend nicht nutzbar, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur entsprechenden vertragsgemäßen Verwertung des Altpapiers, inkl. Entsorgung der Störstoffe, über eine andere dafür geeignete Anlage. Auch damit verbundene Mehrkosten beim Auftraggeber trägt der Auftragnehmer.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen sachkundigen Bevollmächtigten und einen Vertreter als Ansprechpartner in der mit der Leistungserbringung beauftragten Niederlassung zu bestimmen. Diese stehen dem Auftraggeber montags bis freitags jeweils von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Vertragserfüllung betreffenden Fragen zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der Handlungsbevollmächtigte im Bedarfsfall kurzfristig beim Auftraggeber persönlich erscheinen kann. Die Ansprechpartner sind dem Auftraggeber spätestens sechs Wochen vor Leistungsbeginn zu benennen. Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Jegliche Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und dem Bevollmächtigten oder sonstigen Vertretern des Auftragnehmers sind in deutscher Sprache zu führen.

(4) Der vereinbarte Leistungsumfang beinhaltet auch die Entsorgung der im Altpapier gegebenenfalls enthaltenen Sortierreste/Störstoffe durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer erhält hierfür keine gesonderte Vergütung.

(5) Die mit der operativen Leistungserbringung beauftragte Niederlassung des Auftragnehmers muss bis spätestens sechs Wochen nach Leistungsbeginn als Entsorgungsfachbetrieb nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Abfallarten und Abfallentsorgungsmaßnahmen zertifiziert sein oder über ein gleichwertiges Zertifikat verfügen. Dieses Zertifikat ist bis zum Vertragsende aufrechtzuerhalten.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich ergebende Änderungen für die hier durchzuführenden Aufgaben aufgrund von Änderungen der abfallwirtschaftlichen Konzeption nach Aufforderung durch den Auftraggeber, gemäß diesen Vorgaben unverzüglich umzusetzen.

(7) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über alle Ereignisse, die für die Entsorgungssicherheit von Bedeutung sind.

(8) Bis zum 31. Januar (nicht im 1. Auftragsjahr) sowie bis zum 15. des Folgemonats nach Ablauf der Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer eine lückenlose digitalisierte Dokumentation über die übernommenen und verwerteten Altpapiermengen des Vorjahres in einem vom Auftraggeber vorgegebenen Datei-Format (Microsoft Excel) zu übergeben. Der Auftragnehmer erstellt zudem einen monatlichen Nachweis über Art, Menge und Verbleib des übernommenen und verwerteten Altpapiers in Form einer Stoffstromstatistik. Diese wird mittels Partnermeldung über die entsprechende Duale Systemplattform (aktuelle wme-fact) an den Auftraggeber gemeldet. Bis zum 15. jeden Monats hat der Auftragnehmer des Weiteren eine lückenlose Dokumentation aller abrechnungsrelevanten Unterlagen des Vormonats dem Auftraggeber unaufgefordert zu übergeben.

(9) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die von ihm vorgesehene/-n Verwertungsanlage/-n für die Verwertung des Altpapiers während der Vertragslaufzeit zu benennen.

§ 4

Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 7.

(2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über ihm bekanntwerdende Umstände, sofern diese für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages von Bedeutung sein können.

(3) Der Auftraggeber zeigt dem Auftragnehmer jede Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Freiburg oder Änderungen der abfallwirtschaftlichen Konzeption unverzüglich nach ihrem Beschluss an, soweit dies für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages von Bedeutung ist.

§ 5

Rechte des Auftraggebers

(1) Die Beauftragten des Auftraggebers haben das Recht, alle mit der Leistungserbringung beauftragten Betriebsstätten des Auftragnehmers, nach vorheriger Ankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Im Fall der Nutzung von Anlagen von vom Auftragnehmer beauftragten Dritten, wird der Auftragnehmer für den Auftraggeber ein entsprechendes Recht vereinbaren.

Zusätzlich gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Einsicht in alle mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Unterlagen (z. B. Wiegebelege).

(2) In Einzelfällen (Gefahr in Verzug) kann der Auftraggeber Anordnungen gegenüber den Bediensteten des Auftragnehmers treffen.

(3) Erfüllt der Auftragnehmer die aus diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen schuldhaft nicht und ergibt sich daraus zwingender Handlungsbedarf für den Auftraggeber, so ist der Auftraggeber, nach einmaliger schriftlicher Abmahnung und Einhaltung einer angemessenen Frist, zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt.

(4) Entstehen dem Auftraggeber durch die nicht vertrags- oder ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers Mehrkosten, ist der Auftraggeber berechtigt, diese mit dem zu zahlenden Entgelt zu verrechnen.

(5) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 6 Übernahmestelle

(1) Die Übernahme des Altpapiers erfolgt bis auf Weiteres an der im Stadtgebiet Freiburg zu betreibenden Übernahmestelle. An der Übernahmestelle ist stets eine Verwiegung des Altpapiers durchzuführen. Die Eingangsverwiegung ist maßgebend für die Abrechnung gemäß § 7. Die Verwiegung erfolgt für den Auftraggeber kostenlos.

(2) Änderungen des Standortes der Übernahmestelle gemäß Abs. 1 gibt der Auftragnehmer rechtzeitig vor Wirksamwerden dem Auftraggeber bekannt. Soweit eine kurzfristigere Änderung notwendig wird, wird im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Lösung vereinbart.

§ 7 Entgelte/Vergütungen

(1) Für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen und zu erfüllende Haupt- und Nebenpflichten aus diesem Vertrag erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber ein von der tatsächlich erbrachten Leistung abhängiges Entgelt bzw. erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer eine Vergütung gemäß dem Angebot(en) des/der Auftragnehmer.

(2) Grundlage der Entgelt-/Vergütungsberechnungen sind die jeweiligen Verwiegungen an der Übernahmestelle gemäß § 6 Abs. 1. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt in EUR. Die zu zahlenden Entgelte bzw. Vergütungen werden wie folgt bestimmt:

Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Grundlage der tatsächlich übernommenen und verwogenen Tonnage an Altpapier (Eingangsverwiegung Übernahmestelle).

Bei positiven Verwertungspreisen ist vom Auftragnehmer eine Vergütung (= Gutschrift) an den Auftraggeber zu zahlen. Bei negativen Verwertungspreisen ist vom Auftraggeber keine Zahlung an den Auftragnehmer zu leisten. Die Abrechnung von Entgelten (= Logistikkosten) und Vergütungen (= Verwertungserlöse) erfolgt jeweils getrennt.

(3) Das nach Abs. 2 a) ermittelte Entgelt versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Bei einer nach Abs. 2 b) vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu entrichtenden Vergütung ist vom Auftragnehmer für das „kommunale“ Altpapier ebenfalls Umsatzsteuer auszuweisen. Es gelten die jeweils aktuellen und anwendbaren umsatzsteuerlichen Regelungen.

(4) Der Auftragnehmer hat bei der Kalkulation seiner Entgelte im Fall der Nutzung von Straßen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen bzw. zu diesem Zeitpunkt bekannten Gebührensätze gemäß Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) berücksichtigt.

§ 8

Rechnungslegung/Zahlung

- (1) Der Auftragnehmer hat die Rechnungen monatlich in einfacher Ausfertigung auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen und für jede Einzelleistung getrennt zu stellen.
- (2) Die Rechnung ist vom Auftraggeber jeweils innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung und der Wiegebelege zu begleichen. Überzahlungen kann der Auftraggeber verrechnen.
- (3) Gutschriften für anfallende Vergütungen aus der Verwertung des Altpapiers sind gesondert auszustellen. Die anfallenden Vergütungen sind bis zum 15. des Folgemonats an den Auftraggeber zu überweisen.
- (4) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung bzw. Gutschriften berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung der unstrittigen Beträge.
- (5) Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt bzw. die zu zahlende Vergütung berechtigen nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.

§ 9

Anpassung von Entgelten und Vergütungen

- (1) Eine jährliche Entgelthanpassung für die Übernahme- und Verwertungslogistik wird nicht vereinbart.
- (2) Die Vergütung für die Verwertung von Altpapier unterliegt der monatlichen Entgelthanpassung anhand der Veränderungen des Indexes EUWID Gemischte Ballen (1.02). Der Änderungsfaktor ist jeweils auf zwei Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet) zu berechnen.
- (3) Bei der Berechnung der neuen Vergütung anhand der Entgelthanpassungsregelung gemäß Abs. 2 gelten die kaufmännischen Rundungsregeln. Die neue Einzelvergütung ist auf den Cent genau zu ermitteln.
- (4) Sollten nach Vertragsabschluss Gesetze, Verordnungen oder ähnliche bindende Regelwerke eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, welche die Leistungen dieses Vertrages zum Gegenstand haben, so ändern sich die in § 7 Abs. 1 festgelegten Entgelte auf Anforderung eines Vertragspartners ab dem Wirksamwerden einer der vorbezeichneten Maßnahmen in dem Umfang, wie sich diese Maßnahmen auf Leistungen des Auftraggebers nach diesem Vertrag auswirken. Ausgenommen hiervon sind Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer sowie die Straßenmaut.
- (5) Auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Schadensminimierung wird hingewiesen.

§ 10 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten frei.

(2) Der Auftraggeber ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Abdeckung seiner vertraglichen und gesetzlichen Haftung erforderliche/-n Versicherung/-en für Personen-, Vermögens- und Sachschäden abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer hat den Fortbestand der Versicherung/-en auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

(4) Die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung gegen Personen- und Vermögensschäden muss mindestens 5 Mio. EUR je Schadensfall betragen. Diese Deckungssumme wird der Auftragnehmer auch bei eventuell eingeschalteten Unterauftragnehmern/Erfüllungsgehilfen verlangen. Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung durch den Unterauftragnehmer/Erfüllungsgehilfen schränkt die Haftung des Auftragnehmers nicht ein. Der Auftraggeber kann Zahlungen im Sinne von § 7 f dieses Vertrages vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

(5) Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt.

§ 11 Sicherheiten

(1) Für die im Folgenden vereinbarten Sicherheiten gelten die §§ 232 bis 240 BGB entsprechend, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Sicherheiten dienen dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen und die Gewährleistung, einschließlich eventueller Schadenersatzansprüche bei Rücktritt, Nichterfüllung oder Beendigung des Vertrages sicherzustellen.

(2) Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft (Bankbürgschaft) in Höhe von 100.000 EUR innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages (= Zuschlagserteilung) vorzulegen.

Bei Angebotsabgabe hat der Bieter eine Absichtserklärung einer Vertragserfüllungsbürgschaft eines Kreditinstitutes oder einer Versicherung beizulegen.

(3) Die Bürgschaft (Bankbürgschaft) ist von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, zu stellen.

(4) Die Bürgschaftsurkunde enthält folgende Erklärungen des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden, u. a. der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 768 ff. BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede

der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde bzw. mit Erlöschen der Hauptforderung (§ 767 Abs. 1 BGB).

- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.“

Die Bürgschaft muss die ausdrückliche Vereinbarung des Gerichtsstandes gemäß § 23 Abs. 3 für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftvereinbarung enthalten.

(5) Nimmt der Auftraggeber die Bürgschaft während der Dauer des Vertragsverhältnisses berechtigterweise in Anspruch, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bürgschaft auf Verlangen des Auftraggebers wieder in voller Höhe vorzulegen.

(6) Die Urkunde über die Bürgschaft wird nach Beendigung des Vertrages zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt und etwaig erhobene berechnete Ansprüche auf Schadenersatz befriedigt hat.

§ 12

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

(1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Einflussosphäre liegt, wie z. B. Krieg, Natur- oder Brandkatastrophen sowie Streik und rechtlich zulässige Aussperrungen etc. an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Schutz-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs-, Sicherungs- und Verschwiegenheitspflichten der Vertragspartner.

(2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Die Vertragspartner haben einander über Fälle höherer Gewalt unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Beauftragung von Unterauftragnehmern

(1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist nur nach Anmeldung und Genehmigung durch den Auftragnehmer zulässig.

§ 14

Überwachung

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen oder überwachen zu lassen und notwendige Anordnungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu treffen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen alle für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt, noch für einen anderen als den

vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Unterlagen sind, soweit Nicht anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 15 Kündigung

(1) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 16 Änderungskündigung

(1) Ändern sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen oder das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Freiburg und ist deshalb eine Änderung des Leistungsumfanges notwendig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.

(2) Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten, nachdem der Auftraggeber eine Anpassung verlangt hat, nicht zustande, ist er berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

(3) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer frühzeitig auf geplante Änderungen gemäß Abs. 1 hin.

§ 18 Außerordentliche Kündigung

(1) Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

a) die Frist für die Aufnahme der Übernahme des Altpapiers um mehr als fünf Werktagen überschritten wird,

b) der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise einstellt und der Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat,

c) der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Übernahme von Altpapier in einem Zeitraum von vier Wochen an mehr als vier Tagen nicht nachkommt,

d) der Auftragnehmer sonstige wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt und den vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist beendet,

e) der Auftragnehmer den Insolvenzantrag stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,

f) der Auftragnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,

g) eine schuldhaftige Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach §§ 3 und 4 LTMG durch den Auftragnehmer, seinem Nachunternehmer oder Verleihunternehmen von Arbeitskräften vorliegt.

(2) Die Kündigung muss innerhalb von drei Monaten, nachdem der Auftraggeber vom Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses Kenntnis erhalten hat, schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger maßgebend.

(3) Wird der Vertrag aus Gründen außerordentlich gekündigt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind jegliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ausgeschlossen.

(4) Hat der Auftragnehmer den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten, hat er die nachgewiesenen Mehrkosten sowie den vom Auftraggeber nachgewiesenen weiteren Schaden, der diesem durch die Kündigung entsteht, zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten, die dem Auftraggeber durch eine erforderliche erneute Vergabe entstehen.

(5) Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

(6) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 19

Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der Auftragnehmer alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu unternehmen, damit dem Auftraggeber oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 20

Informationspflicht

Wird der Auftragnehmer mehrheitsanteilig oder ganz veräußert oder übertragen, so ist der Auftraggeber unter Angabe des geplanten neuen Eigentümers und des Übernahmezeitpunktes schriftlich, möglichst frühzeitig, darüber zu informieren.

§ 21 **Wegfall der Geschäftsgrundlage**

Falls sich die Bedingungen zur Ausführung der Leistungen dieses Vertrages (z. B. durch den Wegfall der Zuständigkeiten des Auftraggebers für den Leistungsgegenstand) in dem Maße ändern, dass eine Vertragsanpassung unmöglich oder unzumutbar ist, entfallen die Verpflichtungen dieses Vertrages.

§ 22 **Salvatorische Klausel**

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der im Vertrag in Bezug genommenen Unterlagen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige/-n oder unwirksame/-n Bestimmung/-en durch eine Neuregelung ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

(2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages schließen.

§ 23 **Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie werden insbesondere alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen des Vertragszweckes, gleich in welcher Form, gefährden. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei eventuell künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des zustande gekommenen Vertrags und aus dem Vertragsverhältnis ist Freiburg. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.